

Spartenübergreifende Bestandsbildung bei nichtamtlichem Schriftgut – ein Denkmodell

von Hermann Niebuhr

Was ist nichtamtliches Archivgut?

Hinter dieser Themenformulierung stehen zwei Begriffe, die in den archivfachlichen Diskussionen immer wieder vorkommen: Einerseits geht es um die Überlieferung im Verbund, da von *spartenübergreifender* Bestandsbildung die Rede sein soll. Und andererseits haben wir es mit Ergänzungsüberlieferung zu tun, weil das *nichtamtliche* – also ergänzende – Schriftgut in staatlichen, kommunalen oder auch kirchlichen Archiven behandelt wird. Hier geht es bei beiden Aspekten jeweils um einen Teilbereich.

Wer in den letzten Jahren gelegentlich im »Archivar« oder in der sonstigen einschlägigen Fachliteratur geblättert hat, dem oder der ist der Begriff Überlieferung im Verbund nicht neu; es handelt sich um eine Weiterentwicklung des Projekts der horizontalen und vertikalen Bewertung für die amtlichen Unterlagen. Dieses Projekt betraf zwar zunächst nur das Schriftgut der verschiedenen Ebenen der staatlichen und der kommunalen Verwaltung.¹ Überlieferung im Verbund bezeichnet darüber hinaus aber die Einbeziehung auch nichtamtlicher Überlieferung – und darum geht es hier.

Zur Ergänzungsüberlieferung: Nach einer neueren offiziellen Definition des Begriffs² gehören in staatlichen Archiven dazu

- die Übernahme von archivwürdigem Material aus *nichtstaatlichen* Registraturen (also z. B. von Archiven kleinerer Gemeinden, die kein eigenes Archiv unterhalten können),
- Sammlungen von Material, das nicht aus *amtlichen* Registraturen stammt (private Nachlässe, Unterlagen von Vereinen und Verbänden, Bilder, Flugschriften, Plakate; auch sog. vorarchivische Sammlungen) sowie schließlich
- die Ergänzung bestehender Bestände durch Reproduktionen in jeder Form.

Hier soll es ausschließlich um den zweiten Aspekt gehen, also um die *nichtamtlichen* Unterlagen in staatlichen, kommunalen und anderen Archiven. Das ganze soll schließlich ein Denkmodell sein, dem selbstverständlich andere entgegen- oder hinzugesetzt werden könnten und sollten.

Bewertung von nichtamtlichem Schriftgut

Gewöhnlich beginnen Überlegungen zum Thema Ergänzungsüberlieferung mit dem Hinweis auf den begrenzten Aussagewert behördlicher Akten – begrenzt grundsätzlich und schon immer wegen definierter Zuständigkeiten der Registraturbildner; darüber hinaus aber zunehmend auch wegen fortschreitender Einengung dieser Zuständigkeiten im Rahmen der politisch angestrebten Verschlinkung des Staates.³

Wenn künftigen Generationen mehr an Quellenmaterial zur Verfügung stehen soll als nur die immer dürftiger werdende amtliche Überlieferung, brauchen wir Ma-

1 Martina Wiech, Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: *Der Archivar* 58 (2005) S. 94–100. Robert Kretzschmar, Komprimierter Pluralismus. Methodische Ansätze zur Informationsverdichtung und Integration verschiedener Perspektiven in der archivischen Überlieferungsbildung, in: Robert Kretzschmar/Clemens Rehm/Andreas Pilger (Hrsg.), 1968 und die Anti-Atomkraft-Bewegung der 1970er-Jahre. Überlieferungsbildung und Forschung im Dialog. (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 21), Stuttgart 2008, S. 15–28.

2 Richtlinien für die Ergänzungsdokumentation im Landesarchiv Baden-Württemberg vom 16. April 2008; abrufbar unter www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/Richtlinien_Ergaenzungsdokumentation_160408.pdf [Stand: 14.09.2009].

3 Vgl. Peter Dohms, Staatliche Archive und nichtstaatliches Archivgut Chancen, Grenzen und Gefahren, in: Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg, hg. von Christoph J. Drüppel und Volker Rödel, Stuttgart 1998 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11), S. 39–52; hier: S. 39f.

terial jenseits des amtlichen Schriftgutes. Dann muss eine breit angelegte »historische Gesamtdokumentation« gebildet werden, die sich selbstverständlich nicht auf amtliche Unterlagen beschränken kann; die Auswahl dafür geeigneter Materialien muss auf genauer Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung beruhen.

Ein solcher Plan wurde im Rahmen einer seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts geführten Bewertungsdebatte entwickelt.⁴ Die Frage nach der Auswahl geeigneter Materials jenseits des behördlichen und gerichtlichen Schriftgutes führt direkt in die Diskussion um Bewertungsgrundsätze: Denn spätestens hier enden die Möglichkeiten eines Bewertungsverfahrens, das sich ausschließlich die Dokumentation der Tätigkeit der jeweiligen anbieterpflichtigen Stellen zum Ziel setzt. Voraussetzung dafür ist vielmehr ein Dokumentationsplan, der für jeden Archivsprengel individuell entwickelt werden muss, und dabei geht es eben nicht nur um Provenienzen und Evidenzen, sondern auch um inhaltliche Aspekte.

Die Gegenposition hierzu misstraut diesem umfassenden Anspruch und hält ihn wohl für utopisch, weil hier natürlich jede Auswahl subjektiv ist und weil auch eine noch so dichte subjektive Auswahl keine objektive Gesamtdokumentation ergeben kann. Sie setzt diesem Plan daher die Bescheidung auf die reine Dokumentation von Behördenzuständigkeit und -tätigkeit entgegen.⁵

Es wäre anmaßend, hier diesen Gegensatz von Informations- und Evidenzwert entscheiden zu wollen. Es sollte aber klar sein, in welchem Spannungsfeld man sich bewegt. Klar ist aber auch, dass eine Ergänzungsüberlieferung jenseits des amtlichen Schriftgutes ohne inhaltliche Planung nicht herzustellen ist.

Die Notwendigkeit einer Ergänzungsüberlieferung wird grundsätzlich nicht bezweifelt. Bereits seit etwa zwei Jahrzehnten bieten die Archivgesetze des Bundes und der Länder den erforderlichen Rahmen. Sie eröffnen fast alle die Möglichkeit, Archivgut aus anderer als amtlicher Herkunft zu übernehmen⁶ – zumindest als Kann-Bestimmung und unter der Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse an der Überlieferung dieser Unterlagen besteht.

So weit, so gut. Nur ist das Problem damit nicht gelöst, sondern die eher praktischen Probleme fangen erst richtig an. Denn mehr noch als bei der Behördenüberlieferung kommt es bei der Überlieferungsbildung mit nichtamtlichem Material auf strukturierende Planung an. Ein wesentlicher Unterschied besteht z. B. darin, dass man es nicht mit einer durch feste Zuständigkeiten bestimmten Menge von Registraturbildnern zu tun hat, die ihre nicht mehr dauernd benötigten Unterlagen dem Archiv anbieten – ganz im Gegenteil: Die Menge der möglichen Provenienzen ist theoretisch unbegrenzt, und niemand ist verpflichtet, seine privaten Unterlagen einem staatlichen oder kommunalen Archiv anzubieten.

Das bedeutet zum einen, dass die Erarbeitung von Bewertungsgrundsätzen für diesen Bereich mit der erforderlichen Auswahl geeigneter Provenienzen eine zusätzliche

Dimension hat im Vergleich zu den entsprechenden Beratungen für die amtlichen Registraturbildner – und schon diese Beratungen waren und sind aufwändig genug.

Und zum anderen bedeutet das, dass mit den als geeignet befundenen Provenienzenstellen – also Privatleuten, Vereinen, Firmen etc. – wegen der Überlassung ihrer Unterlagen verhandelt werden muss; hier wächst nichts organisches.

Und schließlich sind fast immer Alternativen denkbar: Wirtschaftsverbände und Firmen könnten ihre Unterlagen auch an ein Wirtschaftsarchiv abgeben, Vereine und Privatleute haben die Auswahl zwischen Kommunal- und Staatsarchiven, und für die schriftlichen Nachlässe von Politiker(inne)n kommen – je nach Wirkungskreis – neben dem regional zuständigen Staatsarchiv entweder ebenfalls ein Kommunalarchiv, das Hauptstaatsarchiv, das Landtagsarchiv, das Bundesarchiv oder das Archiv der jeweiligen Partei in Frage. Man wird sich also bei der Bestimmung der Zuständigkeit für die Übernahme von privatem Schrift- bzw. Sammlungsgut ggf. in Konkurrenz mit anderen Archiven oder auch Bibliotheken, Museen oder Forschungseinrichtungen befinden.

Die einzige Vorgabe, die die Archivgesetze für die Bewertung von nichtamtlichen Unterlagen machen, ist – wie bereits erwähnt – das »öffentliche Interesse« an dem betreffenden Schriftgut.

Was ist das öffentliche Interesse? Wörtlich genommen müsste es sich in einer signifikanten Benutzungsfrequenz zeigen. Wie Ragna Boden in ihrer Transferarbeit von 2006 nachgewiesen hat, ist das Benutzerinteresse an nichtamtlichem Archivgut und besonders an Nachlässen zumindest nicht geringer als an den Beständen der amtlichen Überlieferung.⁷

Versucht man darüber hinaus, das öffentliche Interesse als Bewertungskategorie zu definieren, dann erweist sich dieser Begriff als derart unspezifisch, dass er einem in einer konkreten Entscheidungssituation nicht richtig weiterhilft. Von einem Archivgesetz wird man allerdings auch nicht

4 Vgl. zu dieser Debatte etwa Robert Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund? In: Überlieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg, hg. von Christoph J. Drüppel und Volker Rödel, Stuttgart 1998 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11), S. 53–69; Peter K. Weber, Dokumentationsziele lokaler Überlieferungsbildung, in: Der Archivar 54 (2001), Sp. 206–212; vgl. auch Martina Wiech wie Anm. 1; Robert Kretzschmar wie Anm. 1.

5 Vgl. Bodo Uhl, Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion, in: Der Archivar 43 (1990), Sp. 529–538.

6 z. B. Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vom 27. Juli 1987 § 2 (3) (GBl. S. 230); Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 § 4 (5) (GV. NW. S. 302); Bayerisches Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 Art. 4 (4) (GVBl. S. 710); Hamburgisches Archivgesetz vom 21. Januar 1991 § 1 (2 und 3), (GVBl. S. 7); Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 1997 § 5 (3) (GVBl. M-V S. 282). Derart eindeutige Formulierungen fehlen aber in den Archivgesetzen von Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

7 Ragna Boden, Steuerung der Nachlaßübernahme in das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen mittels Übernahmekriterien. Archivschule Marburg, Transferarbeit 2006.

viel mehr erwarten können, weil die Materien, um die es im Einzelfall geht, zu vielfältig sind, als dass man sie in einem Halbsatz eines Gesetzestextes unterbringen könnte.

Die erforderliche Konkretisierung kann auch jeweils nur auf der Grundlage von regionalspezifischen Dokumentationsprofilen geleistet werden, die jedoch oft genug nur als Forderung existieren.

Übernahme von nichtamtlichem Schriftgut im Rahmen des archivischen Dokumentationsprofils

Die Erfahrungen, die man mit Beständen aus diesem Bereich machen kann, bestätigen diesen Mangel. Die Abteilung OWL des Landesarchivs verwahrt neben zahlreichen, seit langem erschlossenen Beständen eine relativ große Menge unverzeichneter Zugänge aus dem Bereich der privaten Nachlässe, der Vereine und Firmen; sie waren im Verlauf der vergangenen zwei Jahrzehnte ins Haus gekommen. Da ein prospektiv formuliertes Dokumentationsprofil bislang nicht existiert, konnten die Kriterien, die seinerzeit für die Übernahme des jeweiligen Bestandes geführt hatten, nur retrospektiv erschlossen werden.

Es hat sich – bei verzeichneten und unverzeichneten Beständen gleichermaßen – eine starke Konzentration auf den Bereich des ehemaligen Landes Lippe feststellen lassen und darüber hinaus auf die Komplexe Militär, Genealogie und Germanenforschung. In einem Archiv, das seine Wurzeln im ehemaligen lippischen Landesarchiv hat, ist ein solcher Befund zu erwarten. Dieses Themenspektrum beruht jedoch – wie erwähnt – nicht auf einem zuvor gefassten Plan, sondern wohl vielmehr auf dem »Fingerspitzengefühl« der im günstigsten Fall mit der Region und ihrer Geschichte gut vertrauten Archivarinnen und Archivare. Diese werden bei ihren jeweiligen Bewertungsentscheidungen die Kategorien *regionaltypisch* und *zeittypisch* berücksichtigt haben. Darüber hinaus haben sie sich, soweit sie aktive Einwerbung betrieben haben, darum bemüht, Nachlässe von lokal oder regional einflussreichen Personen zu übernehmen. Und damit werden sie sich kaum von den Kolleginnen und Kollegen in den meisten anderen Archiven unterschieden haben. Nur in Ausnahmefällen finden sich in der Dienstregistratur des Hauses Angaben über Kriterien zur Bewertung nichtamtlichen Materials, sie sollten jedoch nicht als systematisch aufgestellter Dokumentationsplan missverstanden werden.

1845 werden »interessante Nachrichten« zur lippischen Kirchengeschichte, und 1909 pauschal »alles, was für das regierende Haus ... sowie für das Land von Bedeutung sein könnte« als wünschenswert bezeichnet.⁸ Erst nach dem II. Weltkrieg werden »komplette« Nachlässe von »Politikern und leitenden Beamten« übernommen, um – wie es 1958 hieß – »die behördlichen Akten ... nach Möglichkeit zu ergänzen« oder 1974 – nun etwas weiter gefasst – von »Persönlichkeiten, die im öffentlichen und politischen Leben eine Rolle gespielt haben«.⁹ Hier ist bereits eine erweiterte Dokumentationsabsicht zu spüren. Mit der von Hans Booms angestoßenen Diskussion um den Stellen-

wert der Ergänzungsüberlieferung in den 1970er Jahren¹⁰ setzt denn auch eine viel intensivere Übernahmetätigkeit bei privaten Nachlässen ein.

Bei den unverzeichneten Zugängen fanden sich allerdings Materialien, die auch bei weiter Auslegung der genannten Kategorien hier nicht sinnvoll untergebracht sind:

- Von einem Architekten waren einige Jahrgänge einer Fachzeitschrift für Bauwesen abgegeben worden. Sie sind m. E. besser in einer Fachbibliothek aufgehoben.
- Ein isoliertes Konvolut mit privaten Vorgängen über Grundbesitzverhältnisse im Moselgebiet wird niemand in einem regionalen Staatsarchiv im Osten Nordrhein-Westfalens erwarten. Ob durch Erbgang oder Flohmarkthandel nach Detmold geraten – dem Archiv wurde es angeboten mit dem Bemerkten, es sei zum Wegwerfen doch zu schade. Nach Rücksprache mit dem letzten Besitzer wurden diese Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv in Rheinland-Pfalz übersandt.
- Die Traditionsgemeinschaft eines mit unserer Region verbundenen Infanterie-Regiments hat ihr Schriftgut dem Archiv überlassen – eine Überlieferung, die vor allem deshalb wichtig ist, weil die Mitglieder dieser Gemeinschaft nicht ausschließlich Traditionspflege betrieben, sondern auch aktiv Kontakte zu ehemaligen Kriegsgegnern hergestellt und gepflegt haben. Eine zusammen mit den Akten übergebene Fahne wurde allerdings an ein Museum weitervermittelt – einerseits, weil eine Fahne mit zugehöriger Stange nicht archivfähig ist, andererseits aber auch, weil Museen eher als Archive auf Textilkonservierung eingerichtet sind.
- An anderer Stelle fand sich ein Musiker-Nachlass, der jedoch ausschließlich aus Manuskripten eigener Kompositionen aus der Zeit vor etwa einhundert Jahren im Umfang von einem halben Regalmeter bestand. Nun wäre ein Komponistennachlass am Standort einer Hochschule für Musik prinzipiell durchaus archivwürdig – wenn es denn ein Nachlass im umfassenden Sinn des Wortes gewesen wäre. Es handelte sich jedoch ausschließlich um die Notenmanuskripte; jedes weitere Schriftgut wie Korrespondenzen, Tagebücher oder ähnliches fehlte. Auch in diesem Fall ließ sich in der uns benachbarten Lippischen Landesbibliothek ein Ort finden, wo diese Materialien sinnvoller untergebracht sind. Denn dort gibt es eine große Musikaliensammlung, die von den Lehrenden und Studierenden der Musikhochschule genutzt wird und wo der bislang auch unter Fachleuten unbekannt Komposit mit größerer Zuversicht als bei uns seiner Entdeckung entgegen sehen kann.

8 Landesarchiv NRW Abt. Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL) D 29 Nr. 748.

9 LAV NRW OWL D 29 Nr. 274.

10 Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung, in: Archivalische Zeitschrift 68 (1972), S. 3–40.

Übernahme im Verbund mit den anderen Archiven der Region

Alle vier genannten Beispiele sind Grenzfälle – und solche Grenzfälle zeigen einerseits das Ende der eigenen aber auch den Beginn anderer Möglichkeiten. Und wenn man nicht jedes Mal Bedingungen und Möglichkeiten neu ausloten will, sollte man versuchen, zusammen mit den in Frage kommenden Kooperationspartnern eine gemeinsame Basis zu schaffen, die es erlaubt, im konkreten Einzelfall Bewertungs- und Übernahmeentscheidungen einvernehmlich und ohne Konkurrenzdruck zu treffen.

Diskussionsgrundlage dafür können die baden-württembergischen Richtlinien zur Präzisierung der im Landesarchivgesetz verankerten Ergänzungsüberlieferung von 2008 sein.¹¹ Diese Richtlinien enthalten grundsätzliche Bemerkungen zur deren Funktion und Dokumentationsprofile für die einzelnen Staatsarchive – notwendigerweise allgemein gehalten, aber insoweit auch auf andere Regionen übertragbar:

Das Landesarchiv Baden-Württemberg stellt fest, dass es die Aufgabe einer »umfassenden Dokumentation der Tätigkeit sämtlicher gesellschaftlich und politisch relevanter Gruppen und Vereinigungen« allein nicht erfüllen kann und strebt daher eine »Überlieferungsbildung im Verbund« an, in der »gemeinsam mit anderen Archiven sachthematisch strategische Konzepte für eine arbeitsteilige Sicherung relevanter Unterlagen entwickelt und umgesetzt werden [sollten]«. Für die einzelnen Staatsarchive sehen die Richtlinien vor, dass sie sich im Bereich der »nicht registraturgebundenen Unterlagen« um »Unterlagen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen privaten Rechts [bemühen sollen] sowie [um] Nachlässe von Persönlichkeiten, die ausschließlich oder überwiegend [im jeweiligen Sprengel] tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt.«

Alles, was von überlokaler Bedeutung ist, sollte also im regional zuständigen Staatsarchiv liegen bzw. auch in einem überlokalen kommunalen Archivverbund wie z. B. dem Kommunalarchiv Herford oder Minden. Umgekehrt heißt das, dass alles, was von rein lokaler Bedeutung ist, von den jeweils zuständigen Stadt- oder Gemeindearchiven betreut werden soll. Das gilt selbstverständlich nicht nur für persönliche Nachlässe und Vereinsüberlieferungen, sondern auch für Plakate, Bilder und Flugschriften. Darüber müsste eine Verständigung zu erzielen sein, die sich ggf. auch auf inhaltliche Füllung beziehen kann – z. B. mit der Berücksichtigung der jeweiligen lokalen bzw. regionalen Wirtschaftsstruktur.

Im Einzelfall kann eine derartige Zuständigkeitsverteilung dazu führen, verschiedene Teile eines persönlichen Depositums unterschiedlich zu behandeln: Ein Lokalpolitiker, der als MdL auch auf Landesebene und in seiner Parteiorganisation sogar bundesweit tätig war, wird nach einigen Jahren Bürgermeister einer Großstadt außerhalb seiner Herkunftsregion und gibt alle seine bisherigen Funktionen auf. Dieser Schnitt in seiner Karriere rechtfertigt die

Aufteilung seines späteren Nachlasses. Der erste Teil wäre wegen seiner auch überlokalen Bezüge etwa in dem regionalen Staatsarchiv unterzubringen sein; der zweite kann sinnvollerweise nur in dem Archiv der betreffenden Großstadt erwartet werden.

Geht es hier um die Beteiligung verschiedener Archive, so müssen in anderen Fällen auch Museen und Bibliotheken einbezogen werden. Denn mitunter hat man es auch mit Material zu tun, das nicht als Archivgut im engeren Sinne bezeichnet werden kann:

- Sachobjekte wie die erwähnte Fahne nebst Stange, die dem Archiv als Teil einer Vereinsüberlieferung oder eines Nachlasses angeboten werden, sollten an ein geeignetes Museum vermittelt werden.
- Eine umfangreiche Privatbibliothek aus dem Nachlass eines Lehrers spiegelt gewiss dessen breit gefächerte kulturhistorischen Interessen sehr eindrücklich wider, und idealerweise soll ein Nachlassbestand ein möglichst umfassendes Bild von der betreffenden Person vermitteln. Unter dieser Prämisse könnten neben Tagebüchern, Manuskripten und Korrespondenzen auch einige Regalmeter Belletristik ins Archiv geraten. In einem solchen Fall scheint es aber angeraten, diese Bücher – selbstverständlich unter Berücksichtigung aller eigentumsrechtlichen Ansprüche – an eine geeignete Bibliothek weiterzugeben und dem im Archiv liegenden schriftlichen Nachlass eine ausführliche Titelliste hinzuzufügen. Denn Bücher, die eindeutig nicht dem Sammlungsschwerpunkt der Dienstbibliothek des Archivs entsprechen, werden hier weder erwartet noch genutzt und blockieren nur den für wichtigere Bestände benötigten Regalplatz.

Damit gerät allerdings der nahezu axiomatische Grundsatz der Nichtteilbarkeit archivischer Nachlässe in die Diskussion. Dieser Grundsatz darf aber kein Tabu bleiben, wenn man es ernst meint mit der Überlieferung im Verbund. Selbstverständlich muss der Zusammenhang dokumentiert werden – im günstigsten Fall durch direkte Verlinkung der jeweiligen Verzeichnung, Inventarisierung oder Katalogisierung.

Denn erst wenn auch Bibliotheken und Museen in dieses Konzept einbezogen werden, können dessen Vorteile ihre Wirksamkeit ganz entfalten. Für Archive, Bibliotheken und Museen gilt gleichermaßen: Jede Einrichtung hat ihre spezifischen Methoden und Fertigkeiten, die sie jeweils am kompetentesten und effizientesten auf Archiv-, Bibliotheks- oder Museumsgut anwenden kann. Dieser Grundsatz wird auch unter den Bedingungen von Aufgabenkritik und Kosten-Leistungs-Rechnung seine Wirkung nicht verfehlen.¹²

¹¹ Richtlinien für die Ergänzungsdokumentation im Landesarchiv Baden-Württemberg vom 16. April 2008 (wie Anm. 2).

¹² Vgl. Robert Kretzschmar, Die »neue archivistische Bewertungsdiskussion« und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: Archivalische Zeitschrift 82 (1999), S. 7–40; hier S. 34.

Er wird besonders dort leicht umgesetzt werden können, wo entweder Archiv und Museum in Personalunion verbunden sind oder wo sich mehrere Archive unter einem Dach befinden.

Ziel muss es sein, Überlieferung so zu organisieren, dass der Aufwand, sie zu bilden und zu erhalten, den größtmöglichen Nutzen haben kann. Und dazu gehört nicht zuletzt der richtige Aufbewahrungsort. Um eine Entscheidung hierüber nicht dem Zufall oder dem ersten Zugriff zu überlassen, sollte eine generelle und anlassunabhängige Absprache zumindest mit den entsprechenden benachbarten Einrichtungen angestrebt werden, bei denen es auch um gemeinsame technische Normen gehen kann, wie sie das Archivgesetz festschreibt.¹³ Das ist am besten durch regelmäßige institutionalisierte Kontakte sicher zu stellen – z. B. im Rahmen der kreisweise organisierten regelmäßigen Zusammenkünfte der Kolleginnen und Kollegen aus den Kommunalarchiven. Als Folge davon wären dann im Einzelfall Absprachen über die Behandlung von persönlichen Nachlässen, Vereins- oder Firmenregistraturen, Materialien von Bürgerinitiativen und Sammlungsgut zu treffen. Es versteht sich von selbst, dass hierbei generelle Gegenseitigkeit gelten muss und dass diese Kontakte und Absprachen auf gleicher Augenhöhe erfolgen.

Warum sollte es nicht möglich sein, in einer überschaubaren Region wie dem Sprengel eines staatlichen Archivs einen dauerhaften Gesprächskontakt zwischen Archiven, Bibliotheken und Museen zu organisieren, der die Basis wäre sowohl zunächst für anlassunabhängige Absprachen, dann aber auch für Verhandlungen in konkreten Einzelfällen. Die weithin als Ziel anerkannte Überlieferung im Verbund¹⁴ wäre kaum besser zu erreichen. Einen Versuch sollte es wert sein. ■



Dr. Hermann Niebuhr
Landesarchiv NRW, Abt. Ostwestfalen-Lippe
owl@lav.nrw.de

¹³ § 4 (7) ArchivG NW.

¹⁴ Robert Kretzschmar, Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA [...] zur archivischen Überlieferungsbildung. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 58 (2005), S. 88–94.
Irmgard Christa Becker, »Das historische Erbe sichern! Was ist aus kommunaler Sicht Überlieferungsbildung?« Positionspapier der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, in: Der Archivar 58 (2005), S. 87f.